



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 852-2/2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 15.12.2021, Zl. 852-2/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2004, Zl.813-1/1/2004 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Ab dem 1. Jänner 2022

a)	je 60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	43,95
b)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	87,90
c)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro	148,90
d)	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	797,30

Ab dem 1. Jänner 2023

a)	je 60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	46,60
b)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	93,20
c)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro	148,90
d)	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	845,15

Ab dem 1. Jänner 2024

a)	je 60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	49,40
b)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	98,80
c)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro	148,90
d)	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	895,90

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung (13 Entleerungen/Jahr) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Ab dem 1. Jänner 2022

a)	je 60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	4,45
b)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	7,40
c)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro	12,60
d)	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	67,25

Ab dem 1. Jänner 2023

a)	je 60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	4,75
b)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	7,85
c)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro	12,60
d)	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	71,30

Ab dem 1. Jänner 2024

a)	je 60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	5,05
b)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	8,35
c)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro	12,60
d)	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	75,60

- a) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Müllsack (Zusatzsack)	Euro	8,90
-----------------------	------	------

- b) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) 120 Liter Biotonne	Euro	10,00
b) 240 Liter Biotonne	Euro	15,00

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren werden im April jeden Jahres vorgeschrieben.

Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg, vom 19.12.2012, Zl. 813-2/2012, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus